

Vertragsbedingungen für die Anmeldung in der Mittagsbetreuung an der Grundschule Wendelsteinstraße

Name, Vorname des Kindes

Name, Vorname aller Erziehungsberechtigten

Wohnanschrift

1. **Betreuung**

Ihr Kind nimmt regelmäßig an den von Ihnen gebuchten Betreuungstagen teil. Im Rahmen der verpflichtenden Hausaufgabenbetreuung erhält Ihr Kind Hilfestellung; die abschließende Kontrolle der Hausaufgaben obliegt jedoch den Eltern.

2. **Aufsicht**

Die Verantwortung für den sicheren Weg des Kindes von und zur Einrichtung liegt ausschließlich bei den Eltern oder einer von ihnen beauftragten Person, die das Kind bringt oder abholt.

Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt, sobald das Kind in der Einrichtung erscheint, bzw. in den ersten zwei Schulwochen mit der Abholung der Erstklässler am vereinbarten Treffpunkt in der Schule (Aula).

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung endet mit dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit.

Innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit umfasst die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals alle geplanten Aktivitäten, wie z. B. Ausflüge, Spaziergänge oder Besichtigungen.

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung oder des Betreuungspersonals entfällt, wenn die Eltern oder eine von ihnen beauftragte Begleitperson das Kind zu einer Veranstaltung der Einrichtung begleitet und während dieser Veranstaltung anwesend ist.

3. **Hausaufgabenzeit**

Bei Buchung der verlängerten Betreuungszeit bis 16:00 Uhr ist die Teilnahme an der verpflichtenden Hausaufgabenzeit von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr fester Bestandteil des Betreuungsangebots. Eine Abholung während dieser Zeit ist nur in Ausnahmefällen möglich und muss vorab dem Betreuungspersonal mitgeteilt werden, um einen störungsfreien Ablauf und die Konzentration aller Kinder sicherzustellen.

Sollte ein Kind seine Hausaufgaben vor 15:30 Uhr abschließen, wird die verbleibende Zeit entsprechend den Vorgaben des Kultusministeriums und in Absprache mit der Schulleitung als stille Lesezeit genutzt. Dieses Vorgehen fördert eine ruhige Arbeitsatmosphäre und ermöglicht den Kindern, sich individuell weiterzubilden oder zu entspannen.

4. **Abholregelung**

Sollte Ihr Kind von einer anderen Person abgeholt werden, ist vorab eine schriftliche Mitteilung an die Einrichtung erforderlich. Die abholberechtigte Person muss sich bei der ersten Abholung beim Betreuungspersonal vorstellen und einen gültigen Ausweis vorlegen.

Die Aufsichtspflicht der Einrichtung endet mit dem Ende der vereinbarten Betreuungszeit.

5. **Krankheitsfall**

Erkrankungen der Kinder sind von den Eltern unverzüglich telefonisch oder per Nachricht über das jeweilige Gruppenhandy der Einrichtung mitzuteilen.

Eine Krankmeldung über den Schulmanager reicht nicht aus, da dieser nicht mit der Einrichtung verknüpft ist.

6. Änderungen der Buchungszeiten

Die Reduzierung der gebuchten Buchungszeiten kann mit einer Frist von einem Monat vorgenommen werden.

Eine Aufstockung der Betreuungszeiten ist hingegen jederzeit während des Schuljahres ohne Einhaltung einer Frist möglich.

7. Zahlung und Preise

1. Zahlungsverpflichtung

Die monatliche Zahlungsverpflichtung besteht unabhängig von versäumten Tagen, egal ob diese durch eigenes oder fremdes Verschulden entstanden sind. Dies gilt auch für Ferientage sowie kirchliche und gesetzliche Feiertage. Bei Nichterscheinen des Kindes oder vorzeitiger Abholung wird das Essen dennoch berechnet.

2. Fälligkeit

Der Elternbeitrag und die Essenskosten sind monatlich zu entrichten und werden spätestens zum 15. des Folgemonats von der Einrichtung abgebucht. Die Zahlungen beginnen im Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung.

3. Berechnungsgrundlage

Die Zahlungsverpflichtung gilt immer für den gesamten Kalendermonat, auch wenn die tatsächliche Buchungszeit nur einen Teil des Monats umfasst.

Die Beiträge werden für das Schuljahr von September bis einschließlich August monatlich berechnet.

4. Sonderregelungen

Die Zahlungsverpflichtung besteht auch:

- während der Ferienzeiten,
- bei vorübergehender Schließung der Einrichtung (z. B. aufgrund einer Pandemie, sofern vom Kultusministerium kein Beitragszuschuss gewährt wird),
- bei längerem Fehlen des Kindes,
- bei kurzfristigem Unterschreiten der gebuchten Betreuungszeiten,
- bis zum Wirksamwerden einer Kündigung.

5. Anpassung der Beiträge

Die Einrichtung behält sich das Recht vor, den monatlichen Elternbeitrag und die Essenskosten unter Berücksichtigung beiderseitiger Interessen anzupassen.

Änderungen werden mit einer Frist von zwei Monaten nach Ankündigung wirksam.

Im Fall einer Beitragserhöhung hat der Vertragspartner das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen vor dem Inkrafttreten der Anpassung zu kündigen.

6. Ferienbetreuung

Für die Betreuung während der Ferien werden separate Gebühren erhoben.

8. Änderung persönlicher Verhältnisse

Die Eltern werden gebeten (es wird empfohlen), dem Betreuungspersonal mitzuteilen, wenn sich bestimmte Verhältnisse für das Kind ändern, wie beispielsweise ein Umzug, die Geburt eines Geschwisterkindes, eine Trennung der Eltern oder andere relevante Veränderungen (z. B. Verlust von Angehörigen). Dies ermöglicht es der Einrichtung/dem Betreuungspersonal, die bestmögliche Betreuung für das Kind sicherzustellen und gegebenenfalls auf besondere Bedürfnisse oder Umstände einzugehen.

9. Haftung

Die Einrichtung übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidung oder persönlichen Gegenständen des Kindes, wie Schmuck, Brillen oder Spielzeug, es sei denn, der Verlust oder die Beschädigung ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Einrichtung oder des Betreuungspersonals zurückzuführen.

Eltern tragen die Verantwortung, persönliche Gegenstände des Kindes zu kennzeichnen und auf das Mitbringen wertvoller Gegenstände zu verzichten.

Mobiltelefone, Smartwatches und ähnliche technische Geräte sind in der Einrichtung nicht gestattet.

Sollten dennoch Smartwatches o. ä. mitgebracht werden, werden diese vom Betreuungspersonal bis zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit sicher verwahrt.

Für Schäden, die ein Kind gegenüber Dritten verursacht, haften die Eltern. Es wird dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen, um mögliche Ansprüche abzusichern.

10. Beendigung des Vertrages

1. Ordentliche Kündigung

Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Eine Kündigung unter Einhaltung der genannten Frist ist frühestens ab Beginn der Betreuung des Kindes in der Einrichtung möglich. Sollte der gekündigte Betreuungsplatz anderweitig vergeben werden können, ist eine Verkürzung der Kündigungsfrist durch die Einrichtung zulässig.

2. Fristlose Kündigung durch die Einrichtung

Die Einrichtung kann den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes fristlos kündigen.

Wichtige Kündigungsgründe sind insbesondere:

- Das Kind fehlt länger als zwei Wochen ununterbrochen ohne Angabe von Gründen, und der Platz wird dringend benötigt.
- Die Eltern geraten mit der Zahlung des Elternbeitrags für zwei aufeinanderfolgende Monate in Verzug.
- Die Eltern kommen wiederholt ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nach.

3. Außerordentliche Kündigung und Ausschluss von der Betreuung

Die Einrichtung ist berechtigt, das Betreuungsverhältnis fristlos zu kündigen oder das Kind vorübergehend (tage- oder wochenweise) von der Betreuung auszuschließen, wenn das Verhalten des Kindes den ordnungsgemäßen Ablauf der Betreuung erheblich stört und erzieherische Maßnahmen erfolglos geblieben sind. Insbesondere können eine fristlose Kündigung oder ein vorübergehender Ausschluss erfolgen, wenn das Kind:

- wiederholt und in gravierender Weise gegen die Regeln der Betreuungsgruppe verstößt,
- durch sein Verhalten andere Kinder oder Betreuungspersonen gefährdet,
- sich trotz erzieherischer Maßnahmen nicht an die Vorgaben und Strukturen der Gruppe anpasst.

Vor einer fristlosen Kündigung oder einem Ausschluss wird mit den Erziehungsberechtigten ein Gespräch geführt, um mögliche Lösungen zu erörtern. In besonders schwerwiegenden Fällen behält sich die Einrichtung das Recht vor, ohne vorherige Ankündigung Maßnahmen zu ergreifen.

4. Automatisches Vertragsende

Der Vertrag endet automatisch mit dem Abschluss der 4. Klasse. Im Übrigen endet das Betreuungsverhältnis mit der ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung.

11. Versicherung

Die Einrichtung sowie das Betreuungspersonal sind gegen Haftpflicht- und Unfallschäden versichert.

Unfälle, die während der Betreuungszeit oder auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung passieren, sind unverzüglich der Einrichtungsleitung zu melden. Diese ist verpflichtet, den Vorfall dem zuständigen Versicherungsträger zu melden, um die erforderlichen Schritte einzuleiten.

Eltern sind ebenfalls angehalten, die Einrichtung über etwaige Unfälle ihrer Kinder außerhalb der Betreuungszeiten oder auf dem Weg zur bzw. von der Einrichtung zu informieren, um eine umfassende Versicherungsklärung zu ermöglichen.

12. Sonstiges

Im Rahmen des Sozialdatenschutzes sind die Eltern verpflichtet, bei der Anmeldung vollständige und korrekte Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes sowie der Erziehungsberechtigten zu machen. Diese Daten werden von der Einrichtung gespeichert und vertraulich behandelt.

Änderungen in der Personensorge sind der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

Um im Notfall schnell erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre aktuelle Anschrift sowie private oder mobile Telefonnummern anzugeben. Soweit möglich, sollten auch die Telefonnummern für die telefonische Erreichbarkeit am Arbeitsplatz angegeben werden.

Jede Änderung dieser Angaben, insbesondere bei einem Rufnummer- oder Wohnungswechsel, ist der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, um eine kontinuierliche Erreichbarkeit zu gewährleisten.

Mit den genannten Bedingungen der Einrichtung sowie der Teilnahme am Lastschriftverfahren erkläre/n ich/wir mich/uns einverstanden und melde/n hiermit mein/unser Kind verbindlich zur Mittagsbetreuung an.

Ort, Datum

Unterschrift **aller** Erziehungsberechtigte/r

Ort, Datum

Unterschrift Einrichtung

Anmerkung zu den jeweiligen Parteien:

- **Einrichtung:** Mit „Einrichtung“ ist der Schulverein Vaterstetten e. V / Mittagsbetreuung Vaterstetten an der Grundschule Wendelsteinstraße gemeint.
- **Eltern:** Unter „Eltern“ sind alle Formen der Personensorgeberechtigten gemäß Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) zu verstehen, einschließlich Vater, Mutter, ein Elternteil, Vormund oder Pfleger.